



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Burgenland 1996/07/19 02/01/96178

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.07.1996

## Rechtssatz

Für den Tatbestand der Verweigerung der Atemluftprobe kommt es allein

darauf an, ob der Proband objektiv in der Lage war, den Test durchzuführen. Die subjektive Einschätzung des die Aufforderung aussprechenden Beamten spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

## **Schlagworte**

Alkotestverweigerung, Atemluftprobe, objektive Eignung des Probanden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$